

Geschäftsordnung für den
"Arbeitskreis technische Koordination für öffentliche
Kommunikationsnetze und –dienste"

Gliederung

- § 1 Name und rechtliche Einordnung**
- § 2 Zweck des Arbeitskreises**
- § 3 Mitglieder des Arbeitskreises**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Einberufung und Durchführung von Sitzungen**
- § 6 Kosten**
- § 7 Beschlussfassung**
- § 8 Schlussbestimmungen**

Geschäftsordnung für den
"Arbeitskreis technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze
und –dienste"

§ 1

Name und rechtliche Einordnung

- (1) Der Arbeitskreis führt den Namen "Arbeitskreis für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste" (AK-TK).
- (2) Der Arbeitskreis entfaltet keinerlei Rechtswirkungen.

§ 2

Zweck des Arbeitskreises

- (1) Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste. In diesem Zusammenhang wird eine Plattform geschaffen, um administrative und technisch - betriebliche Aufgaben, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Netzzusammenschaltung stellen, einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Der Arbeitskreis hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen und
 - b) konkrete Fragen zu definieren und gemeinsame Festlegungen mit dem Ziel bestmöglicher Lösungen auszuarbeiten.
- (2) Um diesen Zweck zu erfüllen, werden Arbeitsgruppen zu relevanten Themen eingerichtet, die aus den von den Mitgliedern benannten technischen Experten bestehen und die für die zur Entscheidungsfindung anstehenden Fragen sachgerechten technischen Empfehlungen ausarbeiten. Diese Experten sind die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden von dem Arbeitskreis mit konkreten Aufgaben betraut, die sie in einer vom Arbeitskreis vorgegebenen Zeit zu erledigen haben (das ist das Mandat). Ergeben sich in der jeweiligen Arbeitsgruppe Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge oder den Inhalt der zu bearbeitenden Aufgaben, ist der Arbeitskreis zu hören.
- (4) Der Arbeitskreis übt keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

§ 3

Mitglieder des Arbeitskreises

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Arbeitskreis ist freiwillig.
- (2) Mitglieder des Arbeitskreises können werden:
 - a) Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder –diensten,
 - b) die Regulierungsbehörden,
 - c) die in diesem Bereich tätigen Unternehmen der herstellenden Industrie gemäß Verfahren nach § 3 Abs. 7.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe des Mitgliedschaftswunsches bei der Geschäftsstelle des Arbeitskreises gemäß beiliegendem Formblatt. Bei dieser Anmeldung ist eine Selbsteinstufung in Mitarbeiter- oder Beobachterstatus durchzuführen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 lit. a ist die erfolgte Bestätigung über die Anzeige zur Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes oder –dienstes gemäss TKG 2003.
- (4) Die Einstufung in Mitarbeiter- und Beobachterstatus kann vom Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 lit. a jederzeit durch formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle des AK-TK geändert werden. Der aktuelle Status ist von der Geschäftsstelle auf der Website des AK-TK bekannt zu machen.
- (5) Wenn ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 lit. a im Mitarbeiterstatus zweimal hintereinander unentschuldig im Arbeitskreis nicht anwesend ist, wird der Status automatisch auf "Beobachter" gesetzt. Der Status kann nur durch Anwesenheit des Mitglieds beim Arbeitskreis und gleichzeitiger Bekanntgabe des Wunsches nach Mitarbeiterstatus wieder auf "Mitarbeit" gesetzt werden.
- (6) Ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 lit. a im Mitarbeiterstatus kann sich im Arbeitskreis durch ein anderes Mitglied nach § 3 Abs. 2 lit. a im Mitarbeiterstatus vertreten lassen und gilt somit als anwesend. Das Vorliegen einer Vollmacht wird angenommen, wenn ein Mitglied seine Vertretungsbefugnis bekannt gibt. Die Vertretung gilt nur für eine Sitzung des Arbeitskreises.
- (7) Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 lit. c können auf Vorschlag eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 2 lit. a als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 lit. a dies mehrheitlich beschließen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder aus dem Kreis der Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a im Mitarbeiterstatus haben im Arbeitskreis je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises sowie der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit über Informationen gegenüber Dritten verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist.
- (3) Zur Beschleunigung des Entscheidungsfindungsprozesses ist Vertrautheit mit der Themenstellung erforderlich.
- (4) Zur Förderung der Effektivität und Kontinuität der Sitzungen des Arbeitskreises und der Arbeitsgruppen bestimmt jedes Mitglied feste Mitarbeiter, die zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind. Dabei sollte eine Anzahl von jeweils 3 Personen pro Mitglied nicht überschritten werden.
- (5) Die Regulierungsbehörde kann eine Institution zur Teilnahme am AK-TK benennen, die sie gemäß § 131 TKG 2003 berät. Diese Institution ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises berechtigt.
- (6) Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr und erlischt mit Ende des Jahres. Die Geschäftsstelle fordert alle Mitglieder im Dezember zur Verlängerung ihrer Mitgliedschaft auf.

§ 5

Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Arbeitskreises finden nach Bedarf, mindestens aber 6mal jährlich in der "Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH, WIEN" (ÖFEG) statt. Dort ist auch die Geschäftsstelle des Arbeitskreises angesiedelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Arbeitskreises wird von der ÖFEG schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung können von den Mitgliedern innerhalb einer Woche eingebracht werden. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- (3) Zwischen der Einladung und der Sitzung sollten in der Regel 10 Arbeitstage liegen.
- (4) Der Einladende hat den Vorsitz über den Arbeitskreis und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den Arbeitsgruppen fest. Die in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises beschließen die endgültige Tagesordnung.
- (5) Über jede Sitzung des Arbeitskreises wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden des Arbeitskreises und dem Protokollführer, den die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn jeder Sitzung bestimmen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Arbeitskreises innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der jeweiligen Sitzung zu übersenden ist. Über das Protokoll wird bei der nächstfolgenden Sitzung beschlossen.

- (6) Sitzungen der Arbeitsgruppen finden nach Bedarf im Rahmen des vom Arbeitskreis beschlossenen Mandats statt. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen wird von der ÖFEG unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung eingeladen. Zwischen der Einladung und der Sitzung sollen mindestens fünf Arbeitstage liegen. Der Einladende hat Vorsitz über die Arbeitsgruppe und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern fest. Über jede Sitzung einer Arbeitsgruppe wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der zu Beginn jeder Sitzung zu bestimmen ist, unterfertigt wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe so rasch als möglich zu übersenden. Über das Protokoll wird in der nächsten Sitzung beschlossen.
- (7) Die Ergebnisse des Arbeitskreises und der Arbeitsgruppen (insbesondere Protokolle und Empfehlungen) sind allen Mitgliedern auf eine einfache Weise zugänglich zu machen (z.B. ftp-Server mit Zugriffsschutz). Der Arbeitskreis kann für bestimmte Themen Einschränkungen der Verteilung beschließen.

§ 6

Kosten

- (1) Die Kosten für die Organisation und Veranstaltung des Arbeitskreises tragen alle Mitglieder zu gleichen Teilen. Die übrigen Kosten sind von jedem Mitglied selbst zu tragen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Arbeitskreises sind einstimmig zu fassen, sofern diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

Die Umsetzung der abgestimmten Empfehlungen ist freiwillig.

Wenn eine einstimmige Entscheidung nicht zustande kommt, werden die unterschiedlichen Standpunkte dokumentiert und die offene Frage kann an die zuständige Arbeitsgruppe übertragen werden. Diese hat in einer angemessenen Frist eine erneute Beschlussvorlage zu erstellen, die eine Empfehlung zur Lösung der aufgeworfenen Fragen enthält.

- (3) Für die Erstellung dieser Beschlussvorlage ist in einer Arbeitsgruppe die einfache Mehrheit ausreichend.
- (4) Die Beschlussvorlage ist im Arbeitskreis vorzulegen. Für den Fall, dass auch hierüber kein Einvernehmen erzielt werden kann, bleibt die Frage ungeklärt und kann

erst wieder nach dem Vorliegen neuer Erkenntnisse seitens eines der Mitglieder, frühestens jedoch nach 3 Monaten, von dem Arbeitskreis behandelt werden.

- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet der Arbeitskreis über die Veröffentlichung der Beschlüsse. Um die Veröffentlichung zu beschließen, ist die Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 lit. a und c erforderlich, wobei allen anderen Mitgliedern ein Einspruchsrecht innerhalb von 10 Tagen nach Aussendung des Protokolls zu gewähren ist. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind jedenfalls zu wahren. Die Veröffentlichung erfolgt über die RTR.
- (6) Es ist möglich, Beschlüsse einstimmig zu ändern bzw. wieder außer Kraft zu setzen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Allen Mitgliedern des Arbeitskreises wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.
- (2) Änderungen von der Geschäftsordnung sind nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder möglich. Anschließend ist allen Mitgliedern ein Einspruchsrecht binnen angemessener Frist zu gewähren.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 10. September 2003 in Kraft.